
Vorsitz: Portugal**833. PLENARSITZUNG DES FORUMS**1. Datum: Mittwoch, 2. November 2016

Beginn: 10.05 Uhr

Schluss: 12.00 Uhr

2. Vorsitz: Botschafterin M. da Graça Mira Gomes3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:Punkt 1 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DATUM UND ORT DES
SIEBENUNDZWANZIGSTEN JÄHRLICHEN
TREFFENS ZUR BEURTEILUNG DER
DURCHFÜHRUNG**

Vorsitz

Beschluss: Das Forum für Sicherheitskooperation verabschiedete den Beschluss Nr. 5/16 (FSC.DEC/5/16) über Datum und Ort des siebenundzwanzigsten Jährlichen Treffens zur Beurteilung der Durchführung; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.Punkt 2 der Tagesordnung: **ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN***Die Lage in der und um die Ukraine:* Ukraine (Anhang 1) (FSC.DEL/206/16), Slowakei – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (FSC.DEL/207/16), Vereinigte Staaten von Amerika, Russische Föderation (Anhang 2), Kanada

Punkt 3 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Vorschlag für einen FSK-Beschlussentwurf zum Wiener Dokument Plus über die Stärkung der Zusammenarbeit bei gefährlichen oder potenziell gefährlichen Zwischenfällen militärischer Art (FSC.DEL/218/15/Rev.6): Polen (Anhang 3), Schweden*
- (b) *Besuch eines taktischen Militärflugplatzes und einer Luftlandebrigade in Polen am 25. und 26. Oktober 2016: Polen*
- (c) *Jüngste Veranstaltungen zum Thema Frauen, Frieden und Sicherheit: FSK-Koordinator für Angelegenheiten betreffend UNSCR 1325 (Italien)*
- (d) *Unterrichtung über Projekte betreffend Kleinwaffen und leichte Waffen und Lagerbestände konventioneller Munition im OSZE-Raum: FSK-Koordinator für Projekte betreffend Kleinwaffen und leichte Waffen und Lagerbestände konventioneller Munition (Ungarn), Bosnien und Herzegowina*
- (e) *Workshop über den Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Amman (Jordanien): Vertreter des Konfliktverhütungszentrums (SEC.GAL/160/16 OSCE+), Russische Föderation*
- (f) *Besuch eines Militärflugplatzes und einer militärischen Einrichtung in Montenegro vom 18. bis 21. Oktober 2016: Montenegro*
- (g) *Treffen des informellen Freundeskreises zu Kleinwaffen und leichten Waffen am 4. November 2016: Vorsitz des informellen Freundeskreises zu Kleinwaffen und leichten Waffen (Slowenien)*
- (h) *Protokollarische Angelegenheiten: Albanien*

4. Nächste Sitzung:

Mittwoch, 9. November 2016, 10.00 Uhr im Neuen Saal

833. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 839, Punkt 2 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION DER UKRAINE**

Frau Vorsitzende,

im Zusammenhang mit der heutigen Erklärung der russischen Delegation über den Status der Autonomen Republik Krim (ARK) möchte die Delegation der Ukraine Folgendes betonen:

Das Völkerrecht verbietet die Aneignung eines Teils oder der Gesamtheit des Hoheitsgebiets eines anderen Staates durch Zwang oder Gewalt. Die Autonome Republik Krim, die nach wie vor fester Bestandteil der Ukraine ist, wurde von der Russischen Föderation unter Verletzung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen und der Normen des Völkerrechts mit militärischer Gewalt widerrechtlich besetzt und annektiert. Rechtswidrige Handlungen der Russischen Föderation haben keine wie immer gearteten Rechtsfolgen für den Status der ARK als fester Bestandteil der Ukraine. Die territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen wird durch das Völkerrecht und die Resolution 68/262 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 27. März 2014 mit dem Titel „Territoriale Unversehrtheit der Ukraine“ geschützt.

Wir fordern die Russische Föderation auf, sich wieder auf die Grundsätze des Völkerrechts zu besinnen und die widerrechtliche Besetzung und Annexion der Autonomen Republik Krim rückgängig zu machen.

Die Delegation der Ukraine ersucht um Aufnahme dieser Erklärung in das Journal des Tages.

Danke, Frau Vorsitzende.

833. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 839, Punkt 2 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION DER RUSSISCHEN FÖDERATION**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Zusammenhang mit den heutigen Erklärungen einiger Delegationen hält es die Delegation der Russischen Föderation – soweit es die Krim betrifft – für notwendig, Folgendes festzustellen:

Die Ausrufung der Unabhängigkeit der Republik Krim und ihr Beitritt zur Russischen Föderation waren der legitime Ausdruck des Rechts des Volkes der Krim auf Selbstbestimmung in einer Situation, als sich in der Ukraine mit Unterstützung von außen ein gewaltsamer Staatsstreich ereignete und radikale nationalistische Elemente starken Einfluss auf die Entscheidungen im Land ausübten, was seinerseits dazu führte, dass die Interessen der ukrainischen Regionen und der russischsprachigen Bevölkerung ignoriert wurden.

Die multiethnische Bevölkerung der Krim traf mit überwältigender Stimmenmehrheit in einer freien und fairen Willensbekundung die entsprechenden Entscheidungen. Der Status der Republik Krim und der Stadt Sewastopol als Föderationssubjekte der Russischen Föderation ist irreversibel und steht nicht zur Diskussion. Die Krim ist und bleibt russisch. Das ist eine Tatsache, mit der sich unsere Partner abfinden müssen.

Dieser Standpunkt gründet sich auf das Völkerrecht und steht mit diesem voll und ganz im Einklang.

Ich danke Ihnen, Frau Vorsitzende, und ersuche, diese Erklärung dem Journal der heutigen Sitzung beizufügen.

833. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 839, Punkt 3 (a) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION POLENS**Frau Vorsitzende,
verehrte Delegierte,

Polen beehrt sich als einer der Haupteinbringer eines Vorschlags zur Stärkung der Zusammenarbeit bei gefährlichen oder potenziell gefährlichen Zwischenfällen militärischer Art (Absatz 17 des Wiener Dokuments), kurz die jüngste Fassung dieses Vorschlags – Überarbeitung 6 – vorzustellen, die am 17. Oktober 2016 unter der Dokumentennummer FSC.DEL/218/15/Rev.6 verteilt wurde.

Im Vergleich zur 5. überarbeiteten Fassung (vom 12. Juli 2016) haben die Miteinbringer beschlossen, den Vorschlag weiter zu verbessern und auszuarbeiten, um ihn noch objektiver, zweckmäßiger und annehmbarer zu machen.

Absatz 17.3 wurde gegenüber der Vorfassung wesentlich erweitert, weil diese sich ganz allgemein auf den präventiven Aspekt beschränkte und der Wortlaut betreffend die Verpflichtung, maßgebliche Informationen (über militärische Aktivitäten) zur Verfügung zu stellen, keine konkreten Parameter enthielt. In der neuen Fassung dieses Absatzes haben wir klargestellt, dass die Informationen über militärische Aktivitäten, die zu gefährlichen oder potenziell gefährlichen Zwischenfällen militärischer Art führen könnten, den benachbarten Teilnehmerstaaten vor Beginn einer geplanten Aktivität übermittelt werden sollten und Angaben zu der Art, dem Zeitplan, dem Ort und der Dauer der Aktivität, den eingesetzten Typen militärischer Kräfte und gegebenenfalls der größten Nähe und des nächstgelegenen Ortes der geplanten Aktivität im Verhältnis zur Grenze eines anderen Teilnehmerstaats enthalten sollten. Diese Klarstellungen und Ergänzungen haben Absatz 17.3 aussagekräftiger und praxisgerechter gemacht.

In Absatz 17.5 wurde im Wortlaut, der sich auf Konsultationen über die Einrichtung einer Sondermission bezieht, die Formulierung „mit interessierten Teilnehmerstaaten“ durch „mit betroffenen Teilnehmerstaaten“ ersetzt.

Die Miteinbringer haben ferner beschlossen, einen neuen Absatz 17.5.1 einzufügen, der Begrenzungen für zwei Aspekte derartiger Sondermissionen vorsieht – in Bezug auf die Anzahl der Teilnehmerstaaten (höchstens 10) und auf die Dauer (höchstens fünf Tage, mit

der Möglichkeit einer Verlängerung). Generell wurde davon ausgegangen, dass angesichts der Art und der Ziele derartiger Missionen diese vorzugsweise von kurzer Dauer sein und eine begrenzte Anzahl von Teilnehmern umfassen sollten.

Absatz 17.5.4 sieht vor, dass die Gebiete und die Infrastruktur, zu denen einer Mission Zugang zu gewähren ist, auf die für den Zwischenfall maßgeblichen beschränkt sein sollten.

Absatz 17.5.5 ist neu und gilt der Frage der Sicherheit und des Schutzes der Mitglieder einer Mission, die sich auf dem Territorium des Empfangsstaats aufhalten und dort arbeiten.

Absatz 17.6 wurde um einen Verweis auf Kapitel X des Wiener Dokuments (zusätzlich zu den Verweisen auf Absatz 16 und 18) ergänzt.

Um die Gültigkeit, Wichtigkeit und weitere Anwendbarkeit bestehender bilateraler, multilateraler oder regionaler Vereinbarungen und Verpflichtungen betreffend die Verhütung von Zwischenfällen zu unterstreichen, haben die Miteinbringer einen neuen Absatz 17.7 hinzugefügt, der mit Absatz 138 des Wiener Dokuments (Kapitel X, Regionale Maßnahmen) im Einklang steht.

Wir hoffen, dass alle vorgeschlagenen Änderungen unseres Vorschlags Unterstützung durch die Teilnehmerstaaten finden werden. Wir möchten erneut betonen, dass wir diesem Vorschlag große Bedeutung beimessen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir alle Teilnehmerstaaten dazu einladen, die sich diesem Vorschlag noch nicht als Miteinbringer angeschlossen haben, dies in Erwägung zu ziehen und damit ihr Bekenntnis zur Stärkung der Zusammenarbeit bei gefährlichen militärischen Zwischenfällen nach dem Wiener Dokument unter Beweis zu stellen. Mit der Ausarbeitung dieses Vorschlags tragen die Miteinbringer dafür Sorge, dass jedes neue Element der Mechanismen für die Zusammenarbeit bei gefährlichen militärischen Zwischenfällen so robust wie möglich ist und im Einklang mit den bestehenden Bestimmungen des Wiener Dokuments steht.

Danke, Frau Vorsitzende. Ich bitte höflich um Beifügung dieser Erklärung zum Journal des Tages.



**Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Forum für Sicherheitskooperation**

FSC.DEC/5/16
2 November 2016

GERMAN
Original: ENGLISH

833. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 839, Punkt 1 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 5/16
DATUM UND ORT DES SIEBENUNDZWANZIGSTEN JÄHRLICHEN
TREFFENS ZUR BEURTEILUNG DER DURCHFÜHRUNG**

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK)

beschließt, das siebenundzwanzigste Jährliche Treffen zur Beurteilung der Durchführung (AIAM) am 28. Februar und 1. März 2017 in Wien abzuhalten.